

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.

1.1. ATM kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführer von ATM. Sie gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge, auch wenn darauf in der Bestellung nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.2. Der Geschäftspartner (Lieferant) von ATM nimmt zur Kenntnis, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Bestellwert über € 2.000,- ausschließlich der Geschäftsführer oder Prokurist von ATM vertretungsbefugt ist. Erklärungen, Zusagen oder Vereinbarungen von Außendienstmitarbeitern oder Büropersonal werden nicht durch konkludente sondern ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers bzw. Prokuristen nachträglich genehmigt und damit rechtswirksam. Sie sind mit deren Genehmigung aufschiebend bedingt.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen.

1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

1.5. Der Vertragsabschluss kommt erst mit vorbehaltloser, schriftlicher Rückbestätigung unserer Bestellung zustande. Jedenfalls mit Auslieferung des Werkes durch den Lieferanten gilt die Bestellung inklusive dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen als akzeptiert.

2.

2.1. Der Lieferant bestätigt, alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen erhalten, geprüft und für einwandfrei befunden zu haben.

2.2. Er ist in Kenntnis der mit dem Endkunden bestehenden Vereinbarungen, und verpflichtet sich, ATM für alle von ihm zu verantwortenden Nachteile gegenüber dem Endkunden unabhängig von seinem eigenen Verschulden schad- und klaglos zu halten.

Er bestätigt über spezielles Fachwissen zur Auftragsdurchführung zu verfügen. Im Zweifel gelten für den technischen Bereich die vom Endabnehmer ausbedungenen Normen, ansonsten die entsprechenden Ö-Normen und DIN-Normen.

2.3. Die angegebenen Preise sind pauschale Fixpreise und im Zweifel inkl. USt. Sie verstehen sich frei Haus in transportfähiger Verpackung und werden in EURO angegeben.

2.4. Der Gefahrenübergang wird daher mit Übergabe an ATM am Bestimmungsort vereinbart.

3.

3.1. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Sie ist erst dann als vollzogen, wenn das vollständige Werk inklusive aller Prüfzeugnisse, Zertifikate und der für die Prüfung ansonsten notwendigen Unterlagen vollständig übermittelt wurden.

3.2. Sofern keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wurde, gilt als Lieferfrist 1 Woche. ATM hat bereits im Vertrauen auf die Lieferung disponiert. Der Liefertermin wird daher als Fixgeschäft vereinbart. Im Falle des Verstreichens ist daher ATM berechtigt, nach eigener Wahl ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, im Falle der Zustimmung durch den Endkunden eine Nachfrist zu setzen oder einen Deckungskauf zu tätigen. In jedem Falle bleiben allfällige durch die Überschreitung des Liefertermins entstandene Schadenersatzansprüche davon unberührt.

3.3. Im Falle des Lieferverzuges verpflichtet sich der Lieferant, für den Verwaltungsaufwand der Verhandlungen mit dem Endkunden und der rechtsgeschäftlichen Abwicklung eine pauschale Entschädigung von 15 % des Lieferwertes zu bezahlen. Dies unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche.

3.4. Der Lieferant verpflichtet sich erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich ATM mitzuteilen.

4.

4.1. ATM steht das Recht zu, die Ware selbst, durch Erfüllungsgehilfen oder Sachverständige jederzeit zu begutachten.

4.2. Der Lieferant entbindet ATM von der Verpflichtung der unverzüglichen Prüf- und Rückpflicht. Diesbezüglich werden die Bestimmungen des § 377 HGB ausdrücklich abbedungen.

4.3. Im Falle von Mängelrügen durch den Endabnehmer ist ATM berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Beweissicherung durch Sicherstellung einer repräsentativen Stichprobe der Lieferung, allenfalls durch ein Sachverständigengutachten vorzunehmen.

4.4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde nicht zur unbefristeten und unentgeltlichen Lagerung der Ware verpflichtet ist. Über Aufforderung von ATM wird daher der Lieferant die beanstandete Lieferung – unpräjudiziell allfälliger Auseinandersetzungsansprüche – binnen 7 Tagen abholen. Erfolgt die Abholung nicht, ist ATM berechtigt, nach freiem Belieben über die Ware zu verfügen, insbesondere einen Notverkauf oder eine Entsorgung vorzunehmen. In diesem Falle gilt der Qualitätsstandard der gezogenen Stichprobe verbindlich zwischen den Vertragsteilen für die gesamte Lieferung.

4.5. Die Gewährleistungsfrist wird mit 5 Jahren vereinbart und beginnt mit Über- bzw. Abnahme des Gesamtauftrages von ATM durch den Endkunden.

5.

5.1. Der Lieferant haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen unbeschränkt.

5.2. ATM haftet ausschließlich für grobes Verschulden.

5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ATM für allfällige Haftpflicht- oder Produkthaftungsansprüche, die aus seiner Warenlieferung resultieren, schad- und klaglos zu halten. Er tritt hiermit ATM seine Ansprüche aus einer für diese Risiken abgeschlossenen Versicherungen in Anrechnung auf seine Ersatzpflicht ab.

5.4. Er verpflichtet sich, ein lückenloses Qualitätssicherungsmanagement einzurichten und alle Teilschritte seiner Leistungserbringung für ATM nachvollziehbar zu dokumentieren

5.5. Der Lieferant verpflichtet sich, ATM sämtliche durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu ersetzen

6.

6.1. Der Rechnungsbetrag ist binnen 60 Tagen ab Rechnungszustellung oder späterer Ab- Übernahme der vollständigen Leistung mit 3% Skonto fällig.

6.2. Die Zuverlässigkeit des Lieferanten ist ein wesentliches Merkmal der Geschäftsbeziehung. Im Falle des Leistungsverzuges ist daher ATM berechtigt alle weiteren bereits bestehenden Aufträge -auch noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllte- ohne Anspruch des Lieferanten zu stornieren.

6.3. Gewährte Nachlässe oder Bonifikationen beziehen sich auch auf Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

6.4. Im Falle von Leistungsstörungen ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne Zustimmung von ATM einen Lieferstopp zu verfügen oder die Weiterlieferung von der Bezahlung der beanstandeten Ware abhängig zu machen.

6.5. ATM ist berechtigt jederzeit vom (restlichen) Auftrag zurückzutreten. In diesem Falle erhält der Lieferant bei Ausschluss darüber hinausgehender Ansprüche jeder Art das anteilig auf die bereits erfolgte Lieferung entfallende Entgelt.

7.

7.1. Die vorliegende Vereinbarung wird für alle Lieferungen zwischen den Vertragsteilen als Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

7.2. Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

8.

8.1. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Endkunden verpflichtet sich ATM, dem Lieferanten den Streit zu verkünden. Sowohl im Falle, dass derartige Ansprüche direkt oder aufrechnungsweise eingewendet werden, hat der Lieferant unverzüglich nach Streitverkündung zu erklären, ob er sich in den Streit einlässt oder nicht. Lässt er sich in den Streit nicht ein, verpflichtet er sich, die bis dahin aufelaufenen Prozesskosten ATM zu ersetzen. Erfolgt jedoch eine Streiteinlassung, verpflichtet sich der Lieferant, im Zweifelsfalle als Nebenintervenient ATM in der Prozessführung tatkräftigst zu unterstützen. Im Falle des Unterliegens von ATM im Prozess aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen, welcher Art auch immer, verpflichtet sich Letzterer, ATM sowohl hinsichtlich der Ersatzforderung, wie auch der Prozesskosten schad- und klaglos zu halten.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zuge der Leistungserbringung zugänglich gemachten Pläne, Unterlagen, Daten und Umstände auch nach der Leistungserbringung strengstens geheim zu halten, nicht zu vervielfältigen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist auf Dienstnehmer und Erfüllungsgehilfen nachweislich und schriftlich zu überbinden. Er verpflichtet sich weiters, diese Unterlagen und Umstände nicht für eigene Zwecke zu nutzen und alle gewerblichen Schutzrechte von ATM, des Endkunden aber auch von Dritten striktes einzuhalten.

8.3. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen Punkt 8.2. vereinbaren die Vertragsteile eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von € 30.000,- Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ATM bleiben unberührt.

9.

9.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung vereinbaren die Vertragsteile Fohnsdorf.

9.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

9.3. Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Streitteile die Zuständigkeit des Gerichtes in Leoben.